

Satzung des Vereins „Lachen Helfen e. V.“

§ 1

Name des Vereins

Der Verein gründet sich ursprünglich auf eine Privatinitiative deutscher Soldaten zur Hilfe für Kinder in Kriegs- und Krisengebieten. Er führt den Namen: „Lachen Helfen e.V.“ und den Zusatz: „Initiative deutscher Soldaten und Polizisten zur Hilfe für Kinder in Kriegs- und Krisengebieten.“

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ergänzt die humanitäre Hilfe der bestehenden Hilfsorganisationen vor Ort vor allem in den Bereichen, die von diesen nicht abgedeckt werden. Das primäre Ziel ist die schnelle und wirkungsvolle Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien in den Kriegs- und Krisengebieten, in denen die Bundeswehr oder die deutsche Polizei zum Einsatz kommen – unabhängig von Herkunft, Religion oder Volkszugehörigkeit.

Der Verein ist eng verbunden mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern sowie den Innenministerien der deutschen Bundesländer, allerdings ohne eine militärische oder an der deutschen Polizei orientierten Hierarchie innerhalb seiner Organisation. Er führt seine

Hilfsmaßnahmen überall dort durch, wo die Bundeswehr oder die deutsche Polizei sich im Einsatz befindet.

Zur Sicherung des Satzungszwecks ergreift der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Durchführung von Spendensammlungen,
2. Verwaltung des Spendenfonds,
3. Zuweisung von Spendenmitteln an notleidende Menschen oder Sozialeinrichtungen (Krankenhäuser, Kindergärten etc.) in den betroffenen Gebieten.

Die Maßnahmen im Einzelnen müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben halten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile vom Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder unterstützen finanziell die Zwecke des Vereins. Sie können natürliche und juristische Personen sein.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht ist jedoch auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch den Tod eines Mitglieds.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. November durch Einschreibebrief mitzuteilen. Für die rechtzeitige Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 10 Ausschluss

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere dann gegeben,

- wenn ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt,
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitglieds den Vereinsinteressen schadet,
- wenn der Beitrag nicht bezahlt wird.

§ 11 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- bis zu 20 Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind notwendig, um den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Er entscheidet über die Vergabe von Spendenmitteln.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, den frei gewordenen Posten bis zur nächsten Versammlung durch ein ordentliches Mitglied kommissarisch zu besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Neuwahl zu ersetzen.

Der Vorstand entscheidet in allgemeinen Fragen des Vereinslebens.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, die alljährlich zu erfolgen hat, und die Festlegung der Tagesordnung.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Um Beschlussfähigkeit zu erreichen, müssen der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein.

Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern bleibt der Vorstand durch Einstimmigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Neuwahl als geschäftsführender Vorstand im Amt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder sind jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand Mitgliederversammlungen auch zwischenzeitlich einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen und über die Auflösung des Vereins,

5. Neuwahl des Vorstands,
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, ihre Vorstellungen zur Tagesordnung schriftlich einzureichen.

Über Satzungsänderungen wird nach schriftlichem Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Protokollführung

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied als Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstands oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder voraus und erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung über die Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Soldatenhilfswerk e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Errichtung

Diese Satzung wurde am 20.03.2010 beschlossen.